



Stadt T E T T N A N G

Compliance-Richtlinie der Stadt Tett nang für den Gemeinderat, die Ortschaftsräte und Ausschüsse

§ 1 Grundsätzliches

1. Die gewählten Mitglieder der kommunalen Gremien sind aufgrund ihrer Stellung als Vertreter der Bürgerschaft der Stadt Tett nang in besonderer Weise für das Ansehen der Stadt und ihrer Verwaltung verantwortlich. Sie wollen daher jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Diese Richtlinie soll den Mitgliedern der Gremien Orientierung und Rechtssicherheit vermitteln, darüber hinaus aber auch transparent machen, wo nach Auffassung der Gremien die Grenze zwischen zulässiger ehrenamtlicher Mandatsausübung und unzulässigem eigennützigem Verhalten zu ziehen ist. Auch für das ansonsten nicht zu beanstandende Verhalten sind ergänzend die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.
2. Die Mitglieder der Gremien treiben die Korruptionsprävention in der Öffentlichkeit voran und verhalten sich vorbildlich.

§ 2 Anwendungsbereich

1. Die Richtlinie gilt nur für das Verhalten als Mandatsträger. Die Entgegennahme von Zuwendungen und Vergünstigungen in ausschließlich privater Eigenschaft ist davon nicht berührt. Die Mitglieder des Gemeinderats prüfen jedoch kritisch, ob mit einer privaten Zuwendung Erwartungen an die Amtsausübung geknüpft sind. Grundsätzlich sollte alles, was von einer kritischen Öffentlichkeit als unangemessener Vorteil angesehen wird, nicht angenommen oder der Geschäftsstelle Gemeinderat unverzüglich angezeigt werden.

§ 3 Begriff des Vorteils in Bezug auf das Mandat

1. Umgang mit internen Kenntnissen

Interne und nichtöffentliche Informationen aus Gremien dürfen nicht zum privaten Vorteil verwendet oder weitergegeben werden.

2. Bewirtung

Einladungen zum Essen oder ähnlichen Anlässen gehören zur Ausübung insbesondere der repräsentativen Funktion der ehrenamtlichen Tätigkeit und sind nicht zu beanstanden, wenn sie einen angemessenen Umfang nicht überschreiten. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob sich aus einer Einladung Abhängigkeiten ergeben können. Abhängigkeiten können bei Einladungen in einem kleineren Personenkreis leichter entstehen als bei Veranstaltungen in einem großen, offiziellen Rahmen. In Zweifelsfällen soll die Einladung abgelehnt oder vorher eine Entscheidung der Geschäftsstelle Gemeinderat herbeigeführt werden. Als Obergrenze für den Wert einer angemessenen Bewirtung im Rahmen eines Essens werden etwa 30,00 Euro pro Person angesehen.

3. Geschenke

Die Annahme von Bargeld ist generell unzulässig. Zulässig ist die Annahme von geringwertigen Sachgeschenken bis zu einer Wertgrenze von 15,00 Euro sowie zum Beispiel von Massenwerbeteilchen, Blumensträußen oder ähnlichen im Rahmen des Üblichen liegenden Aufmerksamkeiten. Höherwertige Geschenke bei offiziellen Anlässen, deren Ablehnung gegen die Regeln der Höflichkeit verstoßen würde (zum Beispiel Gastgeschenke bei Städtepartnerschaften), sind der Geschäftsstelle Gemeinderat anzuzeigen.

4. Freikarten

Die Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen gehört grundsätzlich zu den Pflichten der Man-

datstätigkeit. Insbesondere halten die Gremien die Annahme von angebotenen Freikarten für zulässig, wenn sie mit der Funktion des Mandatsträgers in Zusammenhang steht, auf einem Beschluss eines Gremiums beruht oder wenn es sich um Freikarten für Veranstaltungen von Einrichtungen handelt, die überwiegend der Stadt gehören. In weiteren Fällen sind Freikarten der Geschäftsstelle Gemeinderat anzuzeigen und abzuliefern. Diese verlost die Freikarten unter allen interessierten Mitgliedern der Gremien.

5. Reisen

Dienstreisen der Gremien und einzelner Mandatsträger im Auftrag der Stadt sind generell genehmigt. Andere Dienstreisen bedürfen einer Genehmigung durch die Geschäftsstelle Gemeinderat. Reisen im Rahmen einer Aufsichtsratsstätigkeit für die Stadt Tettnang gelten als genehmigt, sofern die Reise auf einem gültigen gesellschaftsrechtlichen Beschluss beruht.

6. Spenden

Mandatsträger nehmen in amtlicher Eigenschaft keine Spenden entgegen mit Ausnahme von Zuwendungen, die bei der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für die Stadt gewährt werden und die unverzüglich an den Bürgermeister weitergeleitet werden. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

7. Bezahlte Tätigkeiten oder Nebentätigkeiten

Bei der Ausübung von bezahlten Tätigkeiten oder Nebentätigkeiten, die einen Bezug zum Ehrenamt als Mitglied der Gremien haben, ist zu prüfen, ob sich aus der Ausübung der Tätigkeit Abhängigkeiten ergeben können. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Tätigkeit großzügiger als üblich vergütet wird, oder wenn der Auftrag- oder Arbeitgeber ein Interesse daran hat, die Entscheidungen der Gremien in seinem Sinne zu beeinflussen. In Zweifelsfällen ist vorher eine Entscheidung der Geschäftsstelle Gemeinderat herbeizuführen.

8. Zuwendungen an Dritte

Für die rechtliche Bewertung von Zuwendungen ist es grundsätzlich ohne Bedeutung, ob ein Vorteil dem Mitglied eines Gremiums persönlich zugute kommt oder dem / der Ehe- und Lebenspartner/in, einem Angehörigen, einer Institution, einer Partei oder Gruppierung, die ihm nahe steht.

§ 4 Zuständigkeiten

1. Die Korruptionsprävention und –bekämpfung ist grundsätzlich Angelegenheit des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin. Er / Sie ist zuständig für die Aufgaben, sofern nicht ausdrücklich eine andere Organisationseinheit Aufgaben zugewiesen wurden.
2. Alle Mandatsträger der Stadt Tettnang sind bei Ihrer Vereidigung schriftlich auf die Richtlinie und die daraus resultierenden Verpflichtungen hinzuweisen.
3. Die Richtlinie wird in den Stadtnachrichten veröffentlicht.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Diese Richtlinie tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Tettnang, 22.10.2020

Bruno Walter
Bürgermeister